



LANDESRECHNUNGSHOF

Mecklenburg-Vorpommern

S	B	P	A	C	O	J	U	O	M	B	T	K	I	T	BL

20. Nov. 2025

2377

RW	MA	MW	NM	FW	GW	ST	VA	TG	leee
X									

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Regional Wind MV GmbH
Wilhelm-Stolte-Str. 90
17235 Neustrelitz

Bearbeitet von:
Telefon: 0385 7412-116
Fax: 0385 7412-100
E-Mail: harndt@lrh-mv.de

Ihr Zeichen:
Gz.: 22A-13.0231-888/2024 - 66599/2025

Schwerin, 18. November 2025

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 nach Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend leitet der Landesrechnungshof gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 weiter.

Der Landesrechnungshof weist auf die Feststellungen des Abschlussprüfers gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (S. 9) gesondert hin:

- Der Jahresabschluss 2024 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 2 T€ aus. Die Gesellschaft verfügt über liquide Mittel von 11 T€.
- Mehr als die Hälfte des Stammkapitals ist aufgebraucht.
- Die Liquidität war im Geschäftsjahr und darüber hinaus bis zum Abschluss der Prüfung gegeben.
- Zur Abhängigkeit der Gesellschaft von der wirtschaftlichen Entwicklung der regwind MV GmbH & Co. KG verweist der Abschlussprüfer auf die Darstellung der Geschäftsführer im Lagebericht.

Im Lagebericht (S. 3 Abschn. 2.1.) führt die Geschäftsführung dazu Folgendes aus:

- Die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft steht aufgrund der Funktion als Komplementärin in direktem Zusammenhang mit der Entwicklung der Betreibergesellschaft regwind MV GmbH & Co. KG.

Dienstsitz Schwerin
Mühlentwiete 4
19059 Schwerin

E-Mail: poststelle@lrh-mv.de
Telefon: 0385 7412-0 | Fax: -100
Web: lrh-mv.de

Außenstelle Neubrandenburg
Besitzer Straße 11
17034 Neubrandenburg

- Die Betreibergesellschaft hat im Jahr 2023 ein Vogel-Antikollisionssystem (AKS) im reaktivierten Windparkgebiet Badresch/Groß Miltzow getestet. Die Testphase führte zu keinem ausreichend verwertbaren Ergebnis. Eine Genehmigung konnte daher nicht erteilt werden.
- Aufgrund der fehlenden Legitimation zur Nutzung des AKS soll eine phänologiebedingte Abschaltung der Anlagen (Rotorblätter stehen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten still) erfolgen.
- Im Bebauungsplan soll jedoch die Festsetzung so formuliert werden, dass die phänologiebedingte Abschaltung aufgehoben werden kann, wenn in einem Genehmigungsbescheid nach BimSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) für diesen Standort der Betrieb eines Antikollisionssystems als Betriebsvoraussetzung von der Genehmigungsbehörde festgesetzt wurde.

Hieraus entnimmt der Landesrechnungshof, dass es nach wie vor keine Genehmigung zum Betreiben des Windparks zu geben scheint.

Da die Feststellungen des Abschlussprüfers gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB im Bestätigungsvermerk (Anl. V) keine Berücksichtigung gefunden haben, kommt der Landesrechnungshof zu einer vom Abschlussprüfer abweichenden Beurteilung zur Lage der Gesellschaft:

Es bestehen wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung des Unternehmens aufgrund o. a. Sachverhalte.

Bitte beachten Sie die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntmachung und Offenlegung dieser Unterlagen (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk¹).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Fuhrmann



Für die Richtigkeit
S. Bendl

¹ Vgl. Grundwerk 2024 in der Fassung vom 19. Dezember 2023, veröffentlicht auf der Homepage des Landesrechnungshofes unter www.lrh-mv.de/Veröffentlichungen/Rundschriften-an-Wirtschaftsprüfer/.